

End-User License Agreement (EULA) für die Standardsoftware *ema*

(Verbindliche deutsche Originalfassung, gültig ab 01.03.2023)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Firma imk Industrial Intelligence GmbH, Amselgrund 30, 09128 Chemnitz („IMK“) stimmt der Nutzung von *ema* durch den *Lizenznehmer* und die *Nutzer* als *Kauf- oder Mietlizenz* nur unter den folgenden Bedingungen zu. Die vorliegenden Lizenzbedingungen gelten für *Kauf- und Mietlizenzen* einschließlich kostenloser Versionen der Software.

(2) *ema* ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an *ema* stehen im Verhältnis zum *Lizenznehmer* bzw. dem jeweiligen *Nutzer* ausschließlich IMK zu.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Lizenzbedingungen ist oder sind

1. *ema* die Standardsoftware *ema* in dem im *Hauptvertrag* vereinbarten Umfang und der darin vereinbarten Version einschließlich sämtlicher gelieferter Bestandteile und Erweiterungen sowie einer gegebenenfalls gelieferten Dokumentation;
2. *Concurrent User* gleichzeitig auf *ema* zugreifende *Nutzer*;
3. *Endgerät* eine Hardware (wie z.B. Arbeitsplatzrechner, Notebooks, Tablets, Smartphones), die dem *Nutzer* dazu dient, die Funktionen von *ema* als Anwender zu nutzen;
4. *freie Lizenz* eine unentgeltliche Nutzungslizenz, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten und in den dazugehörigen Lizenzbedingungen näher bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z.B. bei Open Source Software unter der BSD-Lizenz oder LGPL-Lizenz oder bei Bildern unter der Creative Commons License);
5. *Hauptvertrag* der Vertrag zwischen IMK oder einem autorisierten Vertriebspartner und dem *Lizenznehmer*, aufgrund dessen der *Lizenznehmer* *ema* nutzt;
6. *Kauflizenz* oder *Kauflizenzen* dauerhafte Nutzungsrechte an *ema*, welche direkt von IMK, einem von IMK autorisierten Vertriebspartner oder im Rahmen einer späteren Weiterveräußerung von einem *Lizenznehmer* käuflich erworben werden;
7. *Mietlizenz* oder *Mietlizenzen* rein schuldrechtliche Nutzungsrechte auf Zeit an *ema*, welche dem *Lizenznehmer* aufgrund eines Softwaremietvertrags gewährt werden;
8. *Lizenzgebiet* das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), es sei denn, dass der *Hauptvertrag* etwas Abweichendes bestimmt;
9. *Lizenznehmer* jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, der als Partei des *Hauptvertrags* Nutzungsrechte einer *Kauflizenz* oder *Mietlizenz* an *ema* eingeräumt werden wird;
10. *Nutzer* jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche *ema* nutzt, insbesondere die Mitarbeiter, Organe des *Lizenznehmers*;
11. *Server* eine Hardware bzw. eine virtuelle Umgebung, welche Funktionalitäten für andere Programme oder Hardware, insbesondere auch für *Endgeräte*, bereitstellt;
12. *Testversion* zu Testzwecken kostenlos nutzbare Version von *ema*.
13. *Volumen* den Umfang der Nutzung betreffende Parameter, die im Hauptvertrag näher definiert werden (z.B. ein bestimmtes Budget an User-Stunden innerhalb eines definierten Zeitintervalls).

§ 3 Umfang der Nutzungsrechte an *ema*

(1) IMK räumt dem *Lizenznehmer* ein einfaches, dingliches, unkündbares, nur in den Grenzen des § 10 widerrufliches und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an *ema* für das *Lizenzgebiet* ein. Jede Nutzung außerhalb des *Lizenzgebiets* ist untersagt.

(2) *ema* darf vom *Lizenznehmer* vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* nur

- a) im Unternehmen bzw. in der sonstigen Einrichtung (z.B. Bildungseinrichtung) des Lizenznehmers und
- b) sofern eine
 - aa) rechnergebundene Lizenz vereinbart ist, auf dem im *Hauptvertrag* bestimmten *Endgerät* des *Lizenznehmers* (die rechnergebundene Lizenz umfasst keine privaten *Endgeräte* der Mitarbeiter des *Lizenznehmers*), oder
 - bb) Floating-Lizenz vereinbart ist, auf dem im *Hauptvertrag* bestimmten *Server* des *Lizenznehmers* und für die im *Hauptvertrag* vereinbarte Anzahl von *Concurrent Usern*

- cc) OnDemand-Lizenz vereinbart ist, auf dem im *Hauptvertrag* bestimmten *Endgerät* oder *Server* des *Lizenznehmers* und in den im *Hauptvertrag* vereinbarten *Volumen-Grenzen* (nur als *Mietlizenz* verfügbar)

genutzt werden. Sowohl die rechnergebundene Lizenz als auch die Floating-Lizenz dürfen auf eine neue Hardware übertragen werden; dazu ist die schriftliche Versicherung des *Lizenznehmers* erforderlich, dass *ema* auf der alten Hardware vollständig gelöscht wurde bzw. unverzüglich gelöscht wird.

(3) Soweit die Lizenz an eine Bildungseinrichtung erteilt ist, ist die Nutzung von *ema* vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Hauptvertrag* nur für Lehr- und Ausbildungszwecke gestattet, nicht jedoch für die mit nicht-öffentlichen Mitteln finanzierte Forschung oder andere kommerzielle Zwecke.

(4) Das Nutzungsrecht ist auf den Zweck der Überlassung von *ema* beschränkt. *ema* darf vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* nicht in einer Weise eingesetzt werden, die zu erheblichen Schäden beim *Lizenznehmer*, Dritten oder der Umwelt führen kann. Insbesondere, aber nicht ausschließlich ist daher vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* der Einsatz von *ema* untersagt, soweit die Nutzung

- a) im Zusammenhang mit der Durchführung von Tierversuchen oder Versuchen an Menschen,
- b) im Bereich des Militärs, der Rüstung, der Herstellung von Waffen oder der Atomkraft,
- c) im Zusammenhang mit sonstigen hochriskanten Tätigkeiten bzw. Einsatzgebieten

erfolgt. *ema* ist für die vorstehend genannten Aktivitäten und Bereiche weder ausgelegt noch geeignet.

(5) Alle anderen Nutzungshandlungen, insbesondere die Vermietung, die Leihe und der sonstige Gebrauch von *ema* durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Cloud Services) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IMK nicht erlaubt.

(6) *ema*, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit *ema* stehende Gegenstände von IMK, die dem *Lizenznehmer* bzw. einem *Nutzer* vor oder nach Abschluss des *Hauptvertrags* zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von IMK. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Gestattung von IMK nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach § 15 („Geheimhaltung“) geheim zu halten.

(7) Soweit die Überlassung von *ema* unentgeltlich erfolgt, gewährt IMK lediglich ein schuldrechtliches, befristetes, jederzeit durch IMK frei widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an *ema* für das *Lizenzgebiet*. Das Nutzungsrecht endet, ohne dass es eines Widerrufs oder einer Kündigung bedarf, nach Ablauf des für die unentgeltliche Nutzung bestimmten Zeitraums. *Testversionen* dürfen ausschließlich zur Prüfung genutzt werden, ob *ema* zum bestimmungsgemäßen Einsatz von *ema* beim *Lizenznehmer* bzw. dem jeweiligen *Nutzer* geeignet ist, jede produktive Nutzung ist untersagt.

§ 4 Kopien von *ema*

Der *Lizenznehmer* darf Kopien von *ema* ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechts und zu Sicherungszwecken herstellen. Die Sicherungskopien müssen in nach dem Stand der Technik verschlüsselter Form und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Hinweis auf die Urheberschaft von IMK versehen werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von IMK überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist vorbehaltlich des § 6 („Weitergabe an Dritte“) untersagt. Soweit die Überlassung von *ema* unentgeltlich erfolgt, ist eine Anfertigung von Kopien der Software zu Sicherungszwecken ausgeschlossen.

§ 5 Urheberkennzeichnung

IMK versieht den Code von *ema* und die Benutzeroberfläche sowie die Dokumentation, soweit eine solche geliefert wird, mit Hinweisen auf die Urheberschaft von IMK. Der *Lizenznehmer* und der jeweilige *Nutzer* dürfen diese Hinweise ohne Zustimmung von IMK nicht ändern oder verfälschen.

§ 6 Weitergabe an Dritte

(1) Hat IMK ein übertragbares oder beschränkt übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt und *ema* im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht, ist der *Lizenznehmer* nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, *ema* oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:

- a) Der *Lizenznehmer* übergibt dem Dritten das Programm. Soweit IMK *ema* auf Datenträgern ausgeliefert hat, übergibt der *Lizenznehmer* dem Dritten die Datenträger. Ebenfalls übergibt der *Lizenznehmer* dem Dritten die Benutzerhandbücher und sonstige von IMK stammende Unterlagen zu *ema*.

- b) Der *Lizenznehmer* löscht alle anderen Kopien von *ema* (gleich in welchem Stand), insbesondere auf *Endgeräten, Servern*, Datenträgern und sonstigen Speichermedien, mit Ausnahme von Kopien, welche im Rahmen der Datensicherung oder -archivierung mit anderen Daten derart verbunden wurden, dass eine Trennung und separate Löschung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt IMK schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.
- c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.
- d) Der *Lizenznehmer* erklärt schriftlich gegenüber IMK, dass der *Lizenznehmer* dem Dritten die Regeln dieser Lizenzbedingungen, insbesondere des § 3 („Umfang der Nutzungsrechte an *ema*“) und des § 15 („Geheimhaltung“) zur Kenntnis gegeben hat.

(2) Wurde *ema* nicht im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von IMK in den Verkehr gebracht, darf *ema* nicht ohne schriftliche Zustimmung von IMK an Dritte weitergegeben werden.

(3) Soweit die Überlassung von *ema* unentgeltlich erfolgt, ist eine Weitergabe von *ema* an Dritte untersagt.

§ 7 Fehlerbeseitigung durch den Lizenznehmer

Der *Lizenznehmer* darf mit Zustimmung von IMK einen Fehler von *ema* selbst beseitigen. Auch in diesem Fall darf sich durch die Fehlerbeseitigung die vertraglich bestimmte Nutzung nicht ändern oder erweitern; eine Pflicht von IMK zur Herausgabe des Quellcodes ergibt sich hieraus nicht. Soweit die Überlassung von *ema* unentgeltlich erfolgt, ist eine Fehlerbeseitigung durch den *Lizenznehmer* ausgeschlossen.

§ 8 Untersuchung und Tests von *ema* und Reverse Engineering

(1) Der *Lizenznehmer* und der jeweilige *Nutzer* dürfen ohne Zustimmung von IMK das Funktionieren von *ema* nur beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen geschieht, zu denen der *Lizenznehmer* bzw. der jeweilige *Nutzer* berechtigt ist, insbesondere weil diese vom bestimmungsgemäßen Zweck der Überlassung von *ema* umfasst sind.

(2) Die Durchführung von Untersuchungen und Tests von *ema* bzw. die Verwendung von Ergebnissen solcher Untersuchungen und Tests zur Herstellung von identischer oder ähnlicher Software oder einer identischen oder ähnlichen Funktionalität ist untersagt. Dies gilt auch dann, wenn die Untersuchungen und Tests bzw. die Verwendung der daraus gewonnen Ergebnisse ohne eine Dekompilierung von *ema* erfolgen.

§ 9 Dekompilierung

Der *Lizenznehmer* darf die Schnittstelleninformationen von *ema* nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er IMK schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von wenigstens einem Monat um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der *Lizenznehmer* im Rahmen des Dekompilierens erlangt, gilt § 15 („Geheimhaltung“). Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der *Lizenznehmer* IMK eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar IMK gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung und den Nutzungsrechten verpflichtet. Soweit die Überlassung von *ema* unentgeltlich erfolgt, ist eine Dekompilierung durch den *Lizenznehmer* ausgeschlossen.

§ 10 Widerruf des Nutzungsrechts

(1) IMK kann die Nutzungsrechte des *Lizenznehmers* aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der *Lizenznehmer* die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus diesen Lizenzbedingungen verstößt.

(2) Der Widerruf muss stets unter Benennung des Grundes und mit Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

(3) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail).

(4) Weitergehende Ansprüche und Rechte von IMK aus dem *Hauptvertrag* bleiben unberührt.

(5) Soweit die Überlassung von *ema* unentgeltlich erfolgt, kann IMK jederzeit das Nutzungsrecht frei widerrufen und sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung einstellen.

§ 11 Pflichten bei Fehlen oder Wegfall des Nutzungsrechts

Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann IMK vom *Lizenznehmer* die Rückgabe von *ema* und aller im Zusammenhang damit überlassener Gegenstände sowie die Vernichtung aller Kopien oder die schriftliche Versicherung des *Lizenznehmers* verlangen, dass *ema* und die überlassenen Gegenstände einschließlich aller Kopien vollständig und endgültig vernichtet sind.

§ 12 Programme Dritter und freie Lizenzen

(1) Soweit *ema* ein Programm Dritter bzw. ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm enthält oder nutzt, gelten abweichend die für diese Programme jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(2) *ema* enthält bzw. nutzt insbesondere Programmbibliotheken, die von Dritten bzw. unter einer *freien Lizenz* bereitgestellt werden.

(3) Die betroffenen Programme Dritter und die dazugehörigen Lizenzbedingungen können im Ordner „Licenses“ unterhalb des *ema*-Installationsverzeichnisses eingesehen werden. Die Lizenzbedingungen sind einzuhalten.

§ 13 Besondere Risiken der Nutzung

IMK weist insbesondere auf die folgenden Risiken der Nutzung von *ema* hin, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht:

- a) Entstehung falscher Planungsdaten bei unsachgemäßem Gebrauch von *ema*, insbesondere durch Nutzer mit fehlender fachlicher Qualifikation;
- b) übliche Gefahr der sogenannten Cybersickness und in deren Folge erhöhte Unfallgefahr für die Anwender von *ema* bei Nutzung von Virtual Reality Technologien.

§ 14 Besondere Pflichten des Lizenznehmers und der Nutzer

(1) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* verpflichten sich,

- a) *ema* auf Funktionalität zu prüfen und sich von der korrekten Funktionsweise und Anwendung zu überzeugen, bevor *ema* produktiv genutzt wird,
- b) vor dem Programmstart von *ema* allen bekannten und bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Risiken und Gefahren, die durch die Nutzung von *ema* entstehen könnten, durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen vorzubeugen,

(2) Der *Lizenznehmer* verpflichtet sich darüber hinaus,

- a) die *Nutzer* über die vorliegenden Lizenzbedingungen zu informieren und sich zu versichern, dass die *Nutzer* mit den Lizenzbedingungen einverstanden sind,
- b) die *Nutzer* über alle möglichen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung von *ema* zu informieren.

(3) Soweit im *Hauptvertrag* nichts anderes vereinbart ist, stellt der *Lizenznehmer* bzw. der jeweilige *Nutzer* die in seiner Betriebssphäre erforderliche Hard- und Softwareinfrastruktur zur Verfügung und trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegen unberechtigte Zugriffe auf seine Systeme von außen, Datenverlust sowie die Infektion mit und Verbreitung von Schadsoftware (z.B. durch Antivirenprogramme, Firewalls, Penetrationstests, Datensicherung und insbesondere angemessene Back-up-Routinen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowohl für Daten als auch Programme, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).

(4) Soweit die Überlassung von *ema* unentgeltlich erfolgt und sich IMK daher vorbehält, die Leistung jederzeit und ohne Vorankündigung einzustellen, wird der *Lizenznehmer* bzw. der jeweilige *Nutzer* stets alle von ihm benötigten Daten gesondert speichern, um diese auch nach Leistungseinstellung weiterverwenden zu können.

(5) Den *Lizenznehmer* und die *Nutzer* treffen darüber hinaus zum Zweck der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung von *ema* Verhaltenspflichten, deren Nichtbefolgung zu Nachteilen insbesondere zur Sperrung des Zugangs des *Lizenznehmers* bzw. der betreffenden *Nutzer*, Kündigung des *Hauptvertrags* und Schadensersatzansprüchen führen kann.

(6) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* sind insbesondere verpflichtet, *ema* nicht rechtsmissbräuchlich oder in sittenwidriger Weise zu nutzen und die Gesetze sowie die Rechte Dritter zu respektieren. Dies schließt folgende Pflichten ein:

1. Soweit möglich und zumutbar, sind personenbezogene Daten vor einer Verarbeitung mit *ema* unkenntlich zu machen, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.
2. Eine übermäßige Belastung von *ema* durch unsachgemäße Nutzung ist zu unterlassen.

(7) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* haben

1. bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,

2. soweit bei der Registrierung erforderlich, einen Benutzernamen zu wählen, der weder gegen Rechte Dritter noch gegen sonstige Namens- und Markenrechte oder die guten Sitten verstoßen darf,
3. das Passwort geheim zu halten und es Dritten keinesfalls mitzuteilen sowie IMK unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sein Zugang von Dritten missbraucht wird oder wurde,
4. bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese IMK unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der *Lizenznehmer* hat IMK den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der *Lizenznehmer* diesen nicht zu vertreten hat. Der *Lizenznehmer* stellt IMK von allen Nachteilen frei, welche IMK aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom *Lizenznehmer* zu vertretender schädigender Handlungen des *Lizenznehmers* entstehen. IMK ist berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf eventuelle Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsberatungskosten zu verlangen.

(9) Die Regelung des Absatz 8 gilt für die Haftung des *Nutzers* entsprechend, soweit ein *Nutzer* eine ihn nach dieser Lizenzvereinbarung treffende Pflicht verletzt hat, es sei denn, der *Nutzer* hat dies nicht zu vertreten. Wurde die Pflichtverletzung durch mehrere *Nutzer* begangen, so haften diese als Gesamtschuldner. Ebenso liegt Gesamtschuld vor, soweit der *Lizenznehmer* neben einem *Nutzer* oder mehreren *Nutzern* haftet.

(10) Weitergehende Verpflichtungen des *Lizenznehmers* und der *Nutzer* aus dem *Hauptvertrag* bzw. nach dem Gesetz bleiben unberührt.

§ 15 Geheimhaltung

(1) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Softwarenutzung erlangten Informationen von IMK (z.B. Informationen über Details der Arbeitsweise von *ema*, aus Benutzerdokumentationen und sonstigen Unterlagen), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt geworden. Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* verwahren und sichern diese vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* machen die nach Absatz 1 geheim zu haltenden Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zu diesen Informationen zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der vertraulichen Informationen.

(3) Weitergehende Verpflichtungen des *Lizenznehmers* bzw. der *Nutzer* aus dem *Hauptvertrag* oder einer gesondert abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung sowie aus dem Gesetz bleiben unberührt.

§ 16 Beschränkungen von Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Überlassung

(1) Erfolgt die Überlassung bzw. die Gewährung der Nutzungsmöglichkeit von *ema* unentgeltlich, so gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im *Hauptvertrag* die Regelungen dieses § 16 („Beschränkungen von Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Überlassung“).

(2) IMK ist dem *Lizenznehmer* nur dann zum Ersatz des Schadens wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verpflichtet, wenn IMK vorsätzlich gehandelt hat, insbesondere arglistig den Mangel verschwiegen oder arglistig das Fehlen eines Mangels vorgespiegelt hat. Jede weitere Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängeln ist ausgeschlossen.

(3) Die Haftung von IMK auf Schadensersatz ist für Ansprüche außerhalb des Rechts der Haftung für Sach- und Rechtsmängel (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung) nach Maßgabe dieses Absatz 3 eingeschränkt. Die Haftung von IMK ohne Verschulden sowie für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist darüber hinaus die Haftung von IMK für grobe Fahrlässigkeit, wenn der *Lizenznehmer* bzw. der betreffende *Nutzer* ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.

(4) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 16 gelten für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend.

(5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 16 gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von IMK.

(6) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 16 gelten nicht für die Haftung von IMK wegen vorsätzlichen Verhaltens, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 17 Softwarewartung

(1) Softwarewartung umfasst die Leistungen von Softwarepflege und Softwaresupport laut AGB, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im *Hauptvertrag*.

(2) Bezieht der *Lizenznehmer* eine *Kauflizenz*, dann gilt:

- a) Der Bezug der Softwarewartung ist beim Kauf der Software im ersten Nutzungsjahr obligatorisch.
- b) Nach Ablauf des ersten Nutzungsjahres wird Softwarewartung jährlich auf Basis eines Einzelvertrages und entsprechend der aktuellen Preisliste geregelt. Ein Dauerschuldverhältnis kommt nur dann zustande, wenn im Einzelvertrag die Laufzeit der Softwarewartung ein Jahr übersteigt und eine Anschlussregelung vereinbart wird.
- c) Wenn der *Lizenznehmer* die Softwarewartung nach Ablauf des ersten Nutzungsjahres oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht verlängert, so beschränkt sich sein Nutzungsrecht auf den letzten Softwarestand, der vor Ablauf seines zuletzt bezogenen Wartungsintervalls bereitgestellt wurde. Sein Anrecht zum Erhalt von Softwareupdates und Support ist damit verwirkt.
- d) Entscheidet sich der *Lizenznehmer*, die Softwarewartung nach einer zeitlichen Unterbrechung erneut aufzunehmen, werden, vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelvertrag, für den Unterbrechungszeitraum die gesamten Kosten für Softwarewartung laut aktueller Preisliste nachträglich fällig.

(3) Bezieht der *Lizenznehmer* eine *Mietlizenz*, dann gilt:

- a) Die Softwarewartung ist für die gesamte Mietdauer im Preis inkludiert.

§ 18 Neue Versionen

Soweit und solange IMK mit der Lieferung eines Updates, Upgrades, Patches oder einer sonstigen neuen Version von *ema* keine neuen Lizenzbedingungen bekannt gibt, gelten die vorliegenden Lizenzbedingungen auch für neue Versionen von *ema*.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Lizenzbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Das vorliegende Dokument liegt sowohl in einer deutschen Originalfassung sowie einer englischsprachigen Übersetzung vor. Die englischsprachige Übersetzung ist unverbindlich und dient allein der Orientierung über die Regelungsinhalte. Entscheidend für den Inhalt ist daher allein das deutschsprachige Original. Auch im Falle von Widersprüchen und bei Unklarheiten zur Auslegung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(3) Ist der Lizenznehmer bzw. der betreffende Nutzer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ist der Lizenznehmer bzw. der betreffende Nutzer kein Verbraucher und hat in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen der Geschäftssitz von IMK. Für Klagen von IMK gegen den Lizenznehmer bzw. den betreffenden Nutzer gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach Absatz 3 bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.